

Vorbereitung auf ein Studium im Ausland monatlich 170 M. Der Kläger reichte daraufhin Abänderungsklage ein. Im Verfahren vor dem Kreisgericht erklärte er sich zur Fortzahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrags von 50 M bereit. Seinem geänderten Antrag wurde stattgegeben.

Seit September 1970 studiert die Verklagte im Ausland und erhält dort ein Valutastipendium. Die Mutter der Verklagten überweist außer in den Ferienmonaten Juli und August monatlich 10 M für das Valutastipendium an das Ministerium für Hochschulwesen.

Der erneuten Abänderungsklage, mit der der Kläger beantragt hat, festzustellen, daß er nicht mehr unterhaltsverpflichtet sei, hat das Kreisgericht stattgegeben. Es hat die Auffassung vertreten, daß die Verklagte in der Lage sei, aus den Mitteln des Stipendiums alle in Verbindung mit dem Studium stehenden Ausgaben zu bestreiten.

Auf die Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. In der Begründung ist der Rechtsmittelsenat davon ausgegangen, daß auch bei Auslandsstudenten die Frage nach der wirtschaftlichen Selbständigkeit von Stipendienempfängern unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern zu entscheiden sei. Das gewährte Stipendium könne nicht alle Bedürfnisse der Studierenden decken. Der Lebensbedarf eines Auslandsstudenten erhöhe sich nicht unwesentlich. Bei der wirtschaftlichen Lage des Klägers könne die Verklagte nicht auf ihr Valutastipendium verwiesen werden.

Gegen diese Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Valutastipendium für Studenten der DDR im Ausland ist so bemessen, daß damit die notwendigen persönlichen Bedürfnisse der Studierenden befriedigt und die im Verlaufe des Studiums notwendig werdenden weiteren Ausgaben bestritten werden können. Mit ihm verfügt jeder Auslandsstudent über eine materielle Grundlage, die ihn befähigt, ohne unzumutbare materielle Erschwernisse und Einschränkungen zu lernen und zu leben. Damit erfüllt das Valutastipendium die gleiche Funktion wie das Stipendium im Inland studierender Bürger der DDR. Es sichert deren Studium (vgl. Präambel der AO über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR — Stipendienordnung — vom 4. Juli 1968 [GBl. II S. 527]).

Um diesen Zweck angemessen zu erfüllen, wurden bei der Höhe des Stipendiums die jeweiligen materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der im Inland und der im Ausland Studierenden und etwaige unterschiedliche Lebenshaltungskosten in der DDR und im Gastgeberland beachtet. Höhere Stipendienbezüge im Ausland bedeuten deshalb keine Besserstellung der Auslandsstudenten gegenüber den im Inland Studierenden. Beide sind gleichgestellt, denn sie verfügen über jene Beträge, die unter den jeweils gegebenen Bedingungen die Durchführung des Studiums sichern.

Das Bezirksgericht hat zutreffend dargelegt, daß die an sich günstige Stipendiengewährung in unserer Republik nicht in jedem Fall alle angemessenen Bedürfnisse der Studenten deckt. Das trifft auch auf die Studenten der DDR im Ausland zu. So kann ihnen z. B. bei Bedürftigkeit nach § 8 Abs. 2 der Stipendienordnung eine jährliche Bücher- und Kleiderbeihilfe bis zu 800 M gewährt werden.

Befinden sich die Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben sie ihre Kinder finanziell zu unterstützen. Sie haben zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Studierenden und zur Erleichterung

ihres Studiums differenziert nach ihren materiellen Möglichkeiten beizutragen. Wenn auch die Studenten der DDR im Ausland wie jeder andere Studierende gleiche Beschränkungen auf sich nehmen müssen, so ist es doch nicht möglich, jeden von ihnen allein auf die Befriedigung der Bedürfnisse zu verweisen, die mit den Mitteln des Stipendiums gedeckt werden können.

Ausgehend davon ist der Auffassung des Bezirksgerichts zuzustimmen, daß sich die Frage, ob ein Student der DDR im Ausland als wirtschaftlich selbständig anzusehen ist oder nicht, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Eltern beurteilt. Dabei bedarf es weder einer ins einzelne gehenden Betrachtung der Lebensunterhaltungskosten im Gastgeberland noch einer vergleichweisen Gegenüberstellung des Valutastipendiums und des Einkommens der Bürger des Gastgeberlandes aus Berufstätigkeit bzw. des Stipendiums in DDR-Währung für Studenten der DDR im Inland. Wie im Falle eines Studiums in der DDR ist vielmehr unter Beachtung der Festlegungen in Abschn. IV, Ziff. 3 der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) zu prüfen, ob ein Student der DDR im Ausland als wirtschaftlich selbständig angesehen werden oder einen Unterhaltszuschuß verlangen kann. Sofern die Eltern auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Befriedigung angemessener Bedürfnisse ihres Kindes beitragen können, müssen sie das tun, und zwar sowohl während seines Aufenthalts im Ausland als auch während seines Ferienaufenthalts in der DDR, ohne daß die Höhe des Unterhaltsbeitrags unterschiedlich zu bemessen wäre.

Aus alledem ergibt sich, daß Unterhaltsansprüche von Studenten, unabhängig davon, ob sie in der DDR oder im Ausland studieren, grundsätzlich in gleicher Weise zu beurteilen sind.

Nach den Feststellungen des Bezirksgerichts bezieht der Kläger ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 869 M und ist zwei weiteren Kindern unterhaltspflichtig. Er befindet sich in einer wirtschaftlichen Situation, die ihm — auch darin ist dem Bezirksgericht zuzustimmen — die Entrichtung eines angemessenen Unterhaltszuschusses an die Verklagte erlaubt, ohne daß seine angemessenen eigenen Bedürfnisse beeinträchtigt würden. Er ist insoweit in keiner anderen Lage als ein Vater, der mit dem studierenden Kind in Familiengemeinschaft lebt und diesbezüglichen Verpflichtungen in der Regel nachkommt. Die Verklagte wird hierdurch so gestellt wie Kinder, die mit ihren Eltern in einer Familie Zusammenleben (vgl. Präambel zur OG-Richtlinie Nr. 18).

Im Fall eines Unterhaltszuschusses seitens des Klägers ist die Verklagte nicht allein auf die Unterstützung ihrer Mutter angewiesen, die durch monatliche Einzahlung für das Valutastipendium, durch Übersendung von Gegenständen des täglichen Bedarfs in Geschenk- und Lizenzpaketen sowie durch diverse Besorgungen während des Aufenthalts der Verklagten im Ausland wie zu Hause zu deren Unterstützung beiträgt.

Ob der Kläger weiterhin einen Unterhaltszuschuß in der festgesetzten Höhe leisten muß, kann nach dem Ergebnis der bisherigen Sachverhaltsfeststellungen nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden. Die der bezirksgerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegte Verdienstbescheinigung entspricht nicht den Voraussetzungen des Abschn. III Ziff. 1 der OG-Richtlinie Nr. 18. Es sind deshalb die maßgeblichen Einkünfte des Klägers noch exakt und vollständig festzustellen. Dabei wird darauf zu achten sein, daß sich die Lohnbescheinigung auf mindestens sechs Monate erstreckt. Sie wird, falls dem Kläger Ausgleichszahlungen, weitere Bezüge